

Stellungnahme des BWE Bayern

Verbandsanhörung zum Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern

In ihrem Schreiben vom 06. August 2024 lud die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei den Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE Bayern) zur Verbandsanhörung des Zweiten Modernisierungsgesetzes ein. Wir bedanken uns höflich für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt zum uns vorliegenden Gesetzentwurf Stellung:

Der BWE Bayern begrüßt die Initiative der Bayerischen Staatsregierung die Deregulierung und Entbürokratisierung für Belange im Freistaat voranzutreiben. Konkret begrüßen wir, dass sie sich mit der Beschleunigung der Energiewende auseinandersetzt und Vorschläge für eine Entbürokratisierung im Bereich der Windenergie auf den Weg gebracht hat. Auch im Freistaat ist die Windenergie neben der Photovoltaik zentrale Säule für die Energiewende und heimische Wertschöpfung.

Obwohl die die Windenergie betreffenden Maßnahmen im Gesetzentwurf sehr konkret geartet sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden, welche Wirkung sie tatsächlich entfachen werden. Wir möchten deshalb die Wichtigkeit betonen, die großen Belange zwar im Blick zu haben und laufend den Bedürfnissen aus der Praxis anzupassen. Gleichzeitig dürfen individuelle Einzelbelange aber nicht in den Hintergrund rücken. So sieht der Gesetzentwurf in Bezug auf die Windenergie beispielsweise eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Genehmigungsverfahren vor. Aus unserer Sicht ist nicht die formale Zuständigkeit für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ausschlaggebend, sondern die Fachkompetenz und das Tempo in den Behörden.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Wir bewerten das Vorhaben der Verlagerung der Genehmigungsebene bei sechs oder mehr Windenergieanlagen als neutral. Allerdings muss aus Sicht des BWE Bayern sichergestellt sein, dass in den Regierungen als neuerdings zuständige Instanz **ausreichend Personal und Fachkompetenz** vorhanden sind, um Anträge entsprechend zu bearbeiten. Gleichzeitig muss dies auch für den Landratsämtern weiterhin zutreffen. Es muss ausgeschlossen werden, dass durch die neu geregelte Zuständigkeit Doppelstrukturen vorgehalten werden müssen und entstehen, die in Summe ineffizienter sind.

Alternativ kann man eine Verlagerung ausgewählter Teilbereiche in den Genehmigungsverfahren auf die höhere Verwaltungsebene in Betracht ziehen. Dies insbesondere in den Bereichen, in denen ohnehin im Regelfall eine Abstimmung mit der jeweils höheren Verwaltungsebene stattfindet (z.B. beim Artenschutz)

Der Schwellenwert für die Anlagenzahl, die zur Zuständigkeit der Regierungen führt, ist zu beobachten. Es ist zu prüfen, ob dieser Wert zu einer Über- oder Unterauslastung der Ressourcen auf den einzelnen Ebenen führt. Häufige Zuständigkeitswechsel sollten aber vermieden werden.

Bundesverband WindEnergie e. V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16
10829 Berlin

T + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 210
F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410

info@wind-energie.de
www.wind-energie.de

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001

Steuernummer: 27 / 620 / 60326
USt-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Es muss auch sichergestellt werden, dass Abstimmungen mit den jeweils zuständigen Behörden, die vor Genehmigungseinreichung für die Gutachterstellung getroffen werden (z.B. im Scoping-Termin) auch nach einer Änderung der Zuständigkeit Gültigkeit behalten.

Sinnvoll wäre, für Landkreisgrenzen überschreitende Windprojekte, die oft, aber nicht immer aus sechs oder mehr Anlagen bestehen, generell die Regierung als Genehmigungsbehörde einzusetzen. Bislang ist in diesen Fällen dasjenige Landratsamt für das gesamte Projekt zuständig, bei dem zuerst der Genehmigungsantrag eingeht. Die Regelung wird allerdings nicht immer stringent umgesetzt, zum Teil haben die Landratsämter Hemmungen, Genehmigungen für Anlagen auf dem Gebiet eines anderen Landkreises zu erteilen.

Zu § 4 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Den künftigen Verzicht auf Abstandsflächen für Windenergieanlagen im Außenbereich begrüßen wir ausdrücklich. Dieser Schritt ist zeitgemäß und bestätigt das Commitment der Bayerischen Staatsregierung gegenüber der Windenergie im Freistaat.

Der im Entwurf vorliegende neue Artikel 6 BayBO ermöglicht, dass Projektplanungen in Bayern effizienter werden. Aufgrund seiner Bau- und Siedlungsstruktur gibt es in Bayern viele einzelne Grundstückseigentümer, und Projektierungen werden bislang oft durch die aktuell benötigte Zustimmung aller erschwert. Einzelne Eigentümer haben dabei ein Verhinderungspotential und können Projekte auch durch Klagen behindern.

Letztlich hat sich bislang die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Abstandsflächen im Außenbereich gestellt, da für Windenergieanlagen dort ohnehin Bauverbot besteht. Wir begrüßen deswegen die gesetzliche Klarstellung an dieser Stelle.

In der Praxis stimmen etliche Landratsämter der Reduktion von Abstandsflächen bereits zu. Nach unserer Beobachtung sind das vor allem diejenigen, die erfahren im Bereich Windenergie sind. Dort hat sich gezeigt, dass bauordnungsrechtliche Abstandsflächen für Windenergieanlagen nicht relevant sind. Wir begrüßen, dass eine einheitliche Regelung für alle Landratsämter etabliert wird.

Allerdings ist an dieser Stelle offen, auf welche Verfahren die neue Regelung anzuwenden ist. Ist es der Bayerischen Staatsregierung ernst mit der Beschleunigung, sollten auch laufende Verfahren ohne Abstandsflächen auskommen dürfen.

Der BWE Bayern sieht von einer Stellungnahme zu den übrigen Kapiteln aus dem Gesetzentwurf ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Der BWE Bayern ist eingetragen als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT018F.

München/Landsberg am Lech, 17.09.2024
Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Dr. Bernd Wust, Landesvorsitzender

Kontakt:

Dr. Bernd Wust
Landesvorsitzender BWE Bayern
Tel 089 24216834
b.wust@bwe-regional.de

Dr. Ariane Lubberger
Annika Rulfs
Landesgeschäftsstelle Bayern
Ehrenpreisstr. 2
86899 Landsberg am Lech
Tel 0151 46392332
by@bwe-regional.de